

2015

Merkblatt für die Verwendung von Flüssiggas auf Märkten und Veranstaltungen



**Große Kreisstadt
Waldshut-Tiengen**
Baurechtsamt



Stand September 2015
Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1. Druckgasbehälter (Flaschen)	2
1.1. Ersatzflaschen.....	2
1.2. Gasflaschenschrank und Gasleitungen	2
1.3. Anschlussschläuche	2
1.4. Verwendung von mehr als 2 Gasflaschen	2
2. Betrieb	3
2.1. Flaschenwechsel.....	3
2.2. Gasheizungen	3
2.3. Zündsicherung	3
2.4. Standsicherheit	3
3. Personenkreis für die Bedienung.....	3
4. Betriebsschluss.....	3
5. Undichtigkeiten	3
6. Vereisungen	3
7. Dichtigkeitsprüfung nach Flaschenwechsel	4
8. Löschgeräte bei Verwendung von Gas:.....	4

Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten, brennbaren Gasen

1. Druckgasbehälter (Flaschen)

Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen.

Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.

1.1. Maximale Anzahl der Gasflaschen

In Ständen dürfen maximal 2 gegen Umfallen gesicherte 14 kg-Flaschen eingesetzt werden. Bei Bedarf von mehr als zwei Gasflaschen sind zugelassene, gekennzeichnete, nichtbrennbare, abschließbare Flaschenschränke außerhalb des Standes zu verwenden. Die Schränke müssen abgeschlossen sein. Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf **nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflaschen umfassen**. Auf Antrag und nach Genehmigung im Einzelfall sind bei Imbissständen insgesamt maximal 4 Gebrauchsflaschen einschließlich 2 angeschlossener Reserveflaschen zulässig.

1.2. Sicherheitsbereich

Innerhalb eines Bereichs von 1 m um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.

1.3. Ersatzflaschen

Die Bevorratung von Ersatzflaschen ist nicht zulässig.

1.4. Gasleitungen

Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.

1.5. Anschlussschläuche

Anschlussschläuche dürfen max. 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z. B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis maximal 1.600 mm zulässig.

Es dürfen nur zugelassene Schläuche \varnothing 8 mm nach EN 559/DG3612 (-30 °C) mit Schraubanschluss ¼" R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstützen und Sicherungsschellen ist untersagt.

1.6. Verwendung von mehr als 2 Gasflaschen

Bei Verwendung von Gasflaschenschränken - **zwingend bei mehr als 2 Gasflaschen** - ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte sowie die

Konformität mit dem Gasmerkblatt von einem Gasfachbetrieb zu bestätigen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

2. Betrieb

2.1. Flaschenwechsel

Während der **Öffnungszeiten** darf **kein Flaschenwechsel** vorgenommen werden. Flüssiggastanks sind nicht zulässig.

2.2. Gasheizungen

Gasheizungen jeglicher Art einschließlich Gasheizlaternen **sind** auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich **nicht erlaubt**.

2.3. Züandsicherung

Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Züandsicherung eingesetzt werden.

2.4. Bedienungsanweisungen der Hersteller

Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden.

2.5. Standsicherheit

Standsicherheit sowohl der Gasflaschen als auch der Geräte muss gewährleistet sein.

3. Personenkreis für die Bedienung

Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen. Ein entsprechender, aktueller Unterweisungsnachweis ist vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Im Weiteren wird in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt zur Schadenverhütung „Umgang mit Flüssiggasflaschen“ der VdS Schadenverhütung GmbH herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. hingewiesen.

4. Betriebsschluss

Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrarmaturen zu schließen.

5. Undichtigkeiten

Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.

6. Vereisungen

Vereisungen an Leitungen und Absperrreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.

7. Dichtigkeitsprüfung nach Flaschenwechsel

Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.

8. Löschgeräte:

An Ständen, Buden, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. sind zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens folgende geprüfte und einsatzbereite Löschgeräte vorzuhalten.

Zubereitung von warmen Speisen	1 Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten
Bei Verwendung von Fritteusen	1 Fettbrandlöscher

Neben den oben genannten Punkten sind hinsichtlich der Verwendung von Druckgasbehältern u. a. folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten (Auszug):

Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Gefahrstoffverordnung (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34)